LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/12075
08. 05. 2025

Gesetzentwurf

der Gruppe FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das derzeitige Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz, verabschiedet am 21. Dezember 1993, zuletzt geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 343), regelt die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktion im Landtag. Es enthält jedoch keine spezifischen Bestimmungen zur Kündigung von Fraktionsmitarbeitern im Falle einer Fraktionsliquidation. Dieses Fehlen klarer Regelungen führt zu rechtlichen Unsicherheiten und kann wie im Fall der Liquidation der Fraktion der Freien Wähler in Rheinland-Pfalz dazu führen, dass Fraktionsmitarbeiter fristlos gekündigt werden müssen. Ein solche Handhabung steht in Widerspruch zu den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und verursacht erhebliche soziale Härten für die betroffenen Mitarbeiter. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise Brandenburg, existieren bereits Regelungen, die eine finanzielle Unterstützung für Fraktionen in Liquidation vorsehen, um die Gehälter der Mitarbeiter bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfristen sicherzustellen. Diese Regelungen tragen dazu bei, sowohl die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen als auch eine geordnete Abwicklung der Fraktionsliquidation zu gewährleisten. Darüber hinaus wird in Brandenburg ausdrücklich festgelegt, dass die Ansprüche der Fraktionsmitarbeiter auf ausstehende Gehälter und sonstige vertragliche Leistungen Vorrang gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger haben. Diese Priorisierung sorgt dafür, dass die für die Fraktion geleistete Arbeit nicht hinter allgemeine Verbindlichkeiten zurücktritt. Eine solche Absicherung ist sowohl aus sozialpolitischer Sicht geboten als auch zur Beschleunigung der Liquidationsverfahren sinnvoll, da die Abwicklung nicht durch langwierige Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Gläubigern blockiert wird. Daher besteht ein dringender Regelungsbedarf, das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz dahingehend zu ergänzen, dass im Falle einer Fraktionsliquidation klare Vorgaben für die Kündigung von Fraktionsmitarbeitern und deren finanzielle Absicherung geschaffen werden. Zudem soll durch die gesetzliche Priorisierung der Mitarbeiteransprüche eine geordnete und sozialverträgliche Abwicklung sichergestellt werden. Die dargelegten Probleme treten in gleicher Weise bei parlamentarischen Gruppen in Liquida-tion auf. Auch hier fehlen klare Regelungen zur finanziellen Abwicklung und Absicherung der Mitarbeiter. Daher ist eine entsprechende Anwendung der vorgesehenen Regelungen erfor-derlich.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz um eine Bestimmung zu ergänzen, die es Fraktionen in Liquidation ermöglicht, auf Antrag finanzielle Mittel zu erhalten. Diese Mittel sollen dazu dienen, die Gehälter der Fraktionsmitarbeiter bis zum Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen, jedoch maximal für drei Monate, fortzuzahlen. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Mittel trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags. Diese Regelung stellt sicher, dass Kündigungen nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfolgen und eine plötzliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse vermieden wird. Ergänzend sollte eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die Ansprüche der Fraktionsmitarbeiterinnen und Frakti-

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. November 2025 – Vorabdruck verteilt am 8. Mai 2025

onsmitarbeiter im Rahmen der Liquidation Vorrang vor weiteren Gläubigeransprüchen genießen. Diese Priorisierung trägt zur sozialen Absicherung der Fraktionsmitarbeiter bei und fördert eine rechtssichere und zügige Abwicklung der Liquidation. Um eine einheitliche und rechtssichere Abwicklung zu gewährleisten, sollten die vorgeschlagenen Regelungen auch für parlamentarische Gruppen gelten. Dies stellt sicher, dass deren Mitarbeiter finanziell abgesichert sind und die Liquidation geordnet erfolgt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Einführung der vorgeschlagenen Regelung könnte zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führen, wenn das Vermögen der liquidierten Fraktion nicht ausreicht, um die Gehaltszahlungen während der Kündigungsfristen zu decken. In solchen Fällen würde der Landtag die erforderlichen Mittel bereitstellen. Die genaue Höhe der Kosten hängt von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter und der Dauer der jeweiligen Kündigungsfristen ab.

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fraktionsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz wird wie folgt geändert:

1. § 10 Liquidation wird um folgende Absätze ergänzt:

   „(7) Reicht das Fraktionsvermögen nicht aus, um Ansprüche der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter aus ihren Arbeitsverträgen zu befriedigen, können der Fraktion i. L. auf Antrag einmalig Mittel in Höhe des Betrages gewährt werden, den die Fraktion, beginnend mit dem Monat, ab dem die Zahlung von Mitteln nach §§ 2 Abs. 1, Abs. 3 a wegfällt, aufwenden müsste, um bei einer Kündigung am Tage nach dem Wegfall der Rechtsstellung als Fraktion die Gehälter der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter bis zum Ablauf von Kün-digungsfristen in den betreffenden Arbeitsverträgen, jedoch höchstens bis zu drei Monaten fortzuzahlen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages.“

   „(8) Aus dem Fraktionsvermögen sowie aus den Mitteln, die der Fraktion gemäß §§ 2 Abs. 1, Abs. 3 a zufließen, ist eine Befriedigung der Ansprüche von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern vor weiteren Gläubigerinnen und Gläubiger vorzunehmen.“

   „(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend für parlamentarische Gruppen, die sich in Liquidation befinden. Dabei tritt an Stelle der Fraktion i. L. die jeweilige parlamentarische Gruppe in Liquidation.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung

Das aktuelle Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz enthält keine spezifischen Regelungen für die Kündigung von Fraktionsmitarbeitern im Falle einer Fraktionsliquidation. Dies führte im Fall der Liquidation der Fraktion der Freien Wähler dazu, dass die Mitarbeiter fristlos gekündigt werden mussten. Solch ein Vorgehen kann zu erheblichen sozialen und rechtlichen Unsicherheiten führen. Eine klare gesetzliche Regelung ist daher erforderlich, um sowohl die Rechte der Mitarbeiter zu schützen als auch eine geordnete Abwicklung der Fraktionsliquidation zu gewährleisten.

2. Orientierung an bewährten Regelungen anderer Bundesländer

In Brandenburg existiert mit § 18 Abs. 5 des Fraktionsgesetzes eine Regelung, die es Fraktionen in Liquidation ermöglicht, finanzielle Mittel zu beantragen, um die Gehälter der Mitarbeiter bis zum Ablauf der Kündigungsfristen fortzuzahlen.

Auch das Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt stellt in § 1 Abs. 3 S. 3 klar, dass das Verhältnis zwischen den Fraktionen und ihren Mitarbeitern privatrechtlicher Natur ist, wodurch die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

Zusätzlich wird in § 18 Abs. 2 FraktG Brandenburg ausdrücklich geregelt, dass die Ansprüche der Fraktionsmitarbeiter Vorrang vor weiteren Gläubigerforderungen haben.

Die Kombination beider Regelungen hat sich bewährt und dient als Vorbild für die vorgeschlagene Änderung in Rheinland-Pfalz.

3. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Fehlen klarer Regelungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen während der Fraktionsliquidation zu erheblichen Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten führen kann. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage trägt dazu bei, solche Konflikte zu vermeiden und den Liquidationsprozess effizient zu gestalten.

4. Schutz der Fraktionsmitarbeiter und Vermeidung sozialer Härten

Ohne eine entsprechende Regelung sind Fraktionsmitarbeiter im Falle einer Liquidation der Fraktion von abrupten und fristlosen Kündigungen betroffen, was ihre wirtschaftliche Existenz gefährden kann. Die vorgeschlagene Änderung sichert die Gehaltszahlungen während der Kündigungsfristen und bietet den Mitarbeitern somit eine notwendige Übergangszeit.

Zudem wird mit dieser Gesetzesänderung sichergestellt, dass die Kündigungsfristen gesetzlich klar geregelt sind und dass eine fristlose Kündigung allein aufgrund der Fraktionsauflösung nicht zulässig ist.

Die klare Priorisierung ihrer Ansprüche gegenüber sonstigen Gläubigern sorgt zusätzlich für Transparenz und Rechtssicherheit während der Liquidation.

Für die Gruppe:
Lisa-Marie Jeckel